

Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG, Stuttgart

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2018
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

- Testatsexemplar -

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017

Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG, Stuttgart
Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva	EUR	EUR	31.12.2017 EUR	Passiva	EUR	EUR	31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
Sachanlagen				I. Komplementärkapital	0,00		0,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	46.051.116,75		48.601.410,75	II. Kommanditkapital	5.500.000,00		5.500.000,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	788.200,00		998.605,00	III. Kapitalrücklagen	19.727.745,85		20.457.547,30
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.000,00		0,00	IV. Verlustsonderkonto	-1.475.823,23		-1.022.501,45
		46.849.316,75	49.600.015,75			23.751.922,62	24.935.045,85
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				Sonstige Rückstellungen		31.312,00	28.952,24
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	354.452,84		0,00	C. Verbindlichkeiten			
2. Forderungen gegen Gesellschafter	5.306,39		5.109,89	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.193.689,66		21.353.518,04
		359.759,23	5.109,89	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	69.369,78		42.597,58
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		1.228.610,13	1.714.459,19	3. Sonstige Verbindlichkeiten	16.487,57		18.880,89
				davon aus Steuern: EUR 16.487,57 (Vj.: EUR 18.880,89)			
						20.279.547,01	21.414.996,51
				D. Rechnungsabgrenzungsposten		4.374.904,48	4.940.590,23
		48.437.686,11	51.319.584,83			48.437.686,11	51.319.584,83

Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG, Stuttgart
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31.
Dezember 2018

	EUR	EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse		2.909.041,78	2.906.489,13
2. Sonstige betriebliche Erträge		103,97	6.053,38
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	34.320,91		36.016,88
4. Abschreibungen	2.760.699,00		2.738.495,73
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>660.515,42</u>		<u>195.666,48</u>
		3.455.535,33	2.970.179,09
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		172,20
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>654.840,06</u>		<u>690.443,48</u>
8. Finanzergebnis		<u>-654.840,06</u>	<u>-690.271,28</u>
9. Ergebnis nach Steuern		-1.201.229,64	-747.907,86
10. Sonstige Steuern		<u>274.593,59</u>	<u>274.593,59</u>
11. Jahresfehlbetrag		-1.475.823,23	-1.022.501,45
12. Zuführung zum Verlustsonderkonto		<u>1.475.823,23</u>	<u>1.022.501,45</u>
		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG, Stuttgart

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Sitz der Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG ist Stuttgart. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRA 14006 eingetragen.

In Aufbau und Gliederung folgen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung den gesetzlichen Regelvorschriften.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen der Vermögensgegenstände erfolgen linear über die betriebsbedingten Nutzungsdauern. Die Abschreibung für Zugänge im Laufe des Geschäftsjahres erfolgt zeitanteilig.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert bewertet. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen waren nicht erforderlich.

Bei der Rückstellungsbewertung werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen mit einbezogen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Rückstellungen wurden in Höhe des Betrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Wahrung waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

Anlagenspiegel

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Anlagenspiegel ist diesem Anhang als Anlage beigefugt. Die in der Anlage ausgewiesenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind mit den historischen Werten identisch.

Forderungen, Eigenkapital, sonstige Ruckstellungen und Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Forderungen haben, wie im Vorjahr, eine Laufzeit bis zu einem Jahr. Forderungen gegen Gesellschafter sind in Hohe von TEUR 5 enthalten und resultieren aus einbehaltener Zinsabschlagsteuer und Solidaritatzuschlag.

Das Kommanditkapital betragt TEUR 5.500. Die Kapitalrucklage wird mit TEUR 19.728 ausgewiesen. Die von der Gesellschafterin, der Landeshauptstadt Stuttgart, im Berichtsjahr geleistete Einlage in Hohe von TEUR 293 und der im Vorjahr ausgewiesene Verlustvortrag (Sonderverlustkonto) in Hohe von TEUR -1.023 wurde mit der Kapitalrucklage verrechnet. Der Jahresfehlbetrag in Hohe von TEUR -1.476 wird dem Sonderverlustkonto zugefuhrt.

Die Ruckstellungen betreffen Kosten fur die Prufung und Veroffentlichung des Jahresabschlusses, der Erstellung der Steuererklarungen und interne Jahresabschlusskosten.

Die Verbindlichkeiten gegenuber Kreditinstituten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017
Restlaufzeit bis 1 Jahr:	EUR 1.196.559,34	EUR 1.159.828,38
Restlaufzeit uber 1 Jahr:	EUR 18.997.130,32	EUR 20.193.689,66
Restlaufzeit uber 5 Jahre:	EUR 13.819.758,85	EUR 15.175.248,73

Die Verbindlichkeiten gegenuber Kreditinstituten sind in voller Hohe kommunal verburgt. Alle anderen Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Der Rechnungsabgrenzungsposten betrifft abgegrenzte Einnahmen für die Namensrechtvergabe der Neuen Arena, ein Dauernutzungsrecht an der Parkanlage und einen Abwasseranschlusskanal.

Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse, die nicht bereits als Verbindlichkeiten in der Bilanz zum 31. Dezember 2018 ausgewiesen sind.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Wesentliche andere sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und die auch nicht nach § 251 HGB oder aufgrund anderer Vorschriften anzugeben sind, bestanden nicht.

Es bestanden keine Geschäfte außerhalb der Bilanz gem. § 285 Nr. 3 HGB, die für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft wesentlich sind.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse betreffen Hallenmieten, Erbbauzinsen, Erlöse aus der Namensrechtvergabe sowie weiterberechnete Kosten.

Im Posten sonstige betriebliche Aufwendungen sind außergewöhnliche Aufwendungen aufgrund von Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von 436 TEUR enthalten.

Wesentliche periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind nicht entstanden.

Steuern vom Ertrag sind durch den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag nicht angefallen.

Honorar für Leistungen des Abschlussprüfers (ohne Umsatzsteuer)

Das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen beträgt im Geschäftsjahr 2018 TEUR 7.

Mitarbeiterzahl

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Geschäftsbesorgung erfolgt über die Komplementärin Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena Verwaltungs-GmbH sowie die in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Benennung der Organe

Geschäftsführung

Geschäftsführerin war im Berichtsjahr die Komplementärin Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena Verwaltungs-GmbH, Stuttgart, vertreten durch Herrn Dipl.-oec. Martin Rau, Korntal-Münchingen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Erster Bürgermeister Michael Föll, Stuttgart (Vorsitzender)
Bürgermeister Peter Pätzold (Stellvertretender Vorsitzender)
Frau Stadträtin Beate Bulle-Schmid – Schreinerin
Frau Marita Gröger – Ergotherapeutin
Herr Stadtrat Bernd Klingler – selbstständiger Werbeberater
Herr Stadtrat Dr. Cornelius Kübler – Arzt
Herr Stadtrat Benjamin Lauber – persönlicher Referent im Landtag
Herr Stadtrat Vittorio Lazaridis – Sonderschulrektor
Herr Dr. Ralph Schertlen – Ingenieur

Teilnehmer ohne Stimmrecht sind:

Herr Geschäftsführer Andreas Kroll, Benningen
Frau Ilse Bodenhöfer-Frey – Betriebswirtin d. Handwerks

Für das Berichtsjahr betragen die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates, bestehend aus einer Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder, EUR 9.050,00.

Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena Verwaltungs-GmbH, Stuttgart, mit einem gezeichneten Kapital von TEUR 25.

Stuttgart, 18. März 2019

Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG, Stuttgart
- Geschäftsleitung -

**Entwicklung des Anlagevermögens der Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG, Stuttgart
im Geschäftsjahr 2018**

	<u>Anschaffungs-/Herstellungskosten</u>				<u>Kumulierte Abschreibungen</u>				<u>Buchwerte</u>		
	Stand am 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12.2018	Stand am 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2018	Stand am 31.12.2018	Stand am 31.12.2017
<u>Sachanlagen</u>											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	99.207.243,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	99.207.243,59 €	50.605.832,84 €	2.550.294,00 €	0,00 €	53.156.126,84 €	46.051.116,75 €	48.601.410,75 €
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.557.013,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.557.013,99 €	9.558.408,99 €	210.405,00 €	0,00 €	9.768.813,99 €	788.200,00 €	998.605,00 €
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €
	109.764.257,58 €	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	109.774.257,58 €	60.164.241,83 €	2.760.699,00 €	0,00 €	62.924.940,83 €	46.849.316,75 €	49.600.015,75 €

L A G E B E R I C H T

für das Geschäftsjahr 2018

Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG

Marktübersicht

Die Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG (OSA KG) hat den Bau der Porsche Arena (PA) sowie den Umbau der Hanns-Martin-Schleyer Halle (HMSH) abgewickelt.

Nach Fertigstellung der Porsche Arena im Mai 2006 beschränkt sich das Tätigkeitsfeld der Gesellschaft auf Wartungsthemen, Verwaltungsaufgaben und die Vermietung der HMSH und PA an die in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Das Hallenduo bestehend aus Schleyerhalle und Porsche Arena stellt europaweit eine einzigartige und überaus flexible Konstellation dar. Auch der direkte Anschluss an das neu geschaffene Areal „NeckarPark“ bestehend aus den beiden Hallen, dem Cannstatter Wasen, der Mercedes-Benz-Arena sowie dem Carl Benz Center bietet ein vielversprechendes Potenzial mit großer Anziehungskraft.

Gesellschafter

Die Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) ist alleinige Kommanditistin der OSA KG mit einem festen Kapitalanteil (Pflichteinlage) in Höhe von 5,5 Mio. EUR.

Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalanteil und ohne Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft ist die Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena Verwaltungs-GmbH, deren alleinige Gesellschafterin wiederum die LHS ist.

Geschäftsverlauf

Im vergangenen Geschäftsjahr wurden 528 TEUR für Instandhaltungsarbeiten aufgewendet. Die Aufwendungen betrafen im Wesentlichen die Sanierung von Brandschutzklappen.

Das Geschäftsjahr 2018 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -1,5 Mio. EUR (Vorjahr: -1,0 Mio. EUR) aus.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme per 31.12.2018 beläuft sich auf 48,4 Mio. EUR (Vorjahr: 51,3 Mio. EUR). Wesentliche Bestandteile des Betriebsvermögens sind das Sachanlagevermögen (46,8 Mio. EUR) und die Bankguthaben (1,2 Mio. EUR). Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 23,8 Mio. EUR und entspricht somit 49,0% der Bilanzsumme (Vorjahr: 24,9 Mio. EUR bzw. 48,5%). Die Verminderung resultiert im Wesentlichen aus dem ausgewiesenen Jahresfehlbetrag.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden in Höhe von 20,2 Mio. EUR (Vorjahr: 21,4 Mio. EUR) ausgewiesen. Die Darlehen sind langfristiger Natur.

Zur Finanzierung der Investitionen wurde kein weiteres Fremdkapital benötigt. Die Liquidität ist durch die Bankguthaben gesichert.

Die OSA KG erzielte im Jahr 2018 Umsatzerlöse in Höhe von 2,9 Mio. EUR (Vorjahr: 2,9 Mio. EUR), in erster Linie aus der Vermietung der Schleyerhalle und Porsche Arena an die Betreibergesellschaft in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, sowie aus dem Erbbauzins. Weitere Erlöse werden über das an die Porsche AG vergebene 20-jährige Namensrecht (Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens) sowie weiterberechnete Kosten generiert.

Abschreibungen für Gebäude und Betriebs- und Geschäftsausstattungen in Höhe von 2,7 Mio. EUR (Vorjahr: 2,7 Mio. EUR) machen den Großteil der betrieblichen Aufwendungen aus.

Arbeits- und Angestelltenverhältnisse lagen im Geschäftsjahr 2018 keine vor; Geschäftsführerleistungen sowie Leistungen aus dem Bereich des Finanz- und Rechnungswesens sind über einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG geregelt.

Auf Basis der erzielten Umsatzerlöse kann ausreichend Liquidität zur Deckung der Kapitaldienstkosten bereitgestellt werden.

Wesentliche Chancen und Risiken

Aufgrund des bestehenden Mietvertrags wird auch in Zukunft eine große Abhängigkeit zur Betreibergesellschaft und deren Geschäftsverlauf bestehen.

Ausblick

Für das Jahr 2019 und die zukünftigen Geschäftsjahre wird bei der OSA KG mit Umsatzerlösen und Ergebniserwartungen analog dem Jahr 2018 gerechnet.

Stuttgart, 18. März 2019

Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG

Geschäftsführung

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG, Stuttgart

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG, Stuttgart - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer

(IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen

Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für

unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 18. März 2019

RWT Crowe GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Cornelia Schütze
(Wirtschaftsprüferin)

gez. Peter Glück
(Wirtschaftsprüfer)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.